

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



25. Jahrgang

Seelow, den 18.12.2018

Nr. 9

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Werksausschusses des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland vom 07.11.2018	3
Beschlüsse des Kreisausschusses vom 14.11.2018	3
Beschlüsse des Kreistages vom 12.12.2018	3
Bekanntmachung über die öffentliche Auslage des Beteiligungsberichtes des Landkreises Märkisch-Oderland über das Geschäftsjahr 2017	5
Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2019 (Abfallentsorgungssatzung – AESMOL 2019)	5
Bekanntmachung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2019 (Abfallgebührensatzung – AGSMOL 2019)	30
Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2019 des Entsorgungsbetriebes Märkisch-Oderland (EMO) – Eigenbetrieb des Landkreises Märkisch-Oderland	50
Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Modellversuchs Biotonne im Landkreis Märkisch-Oderland (Erste Änderungssatzung – Modellversuch Biotonne)	51
Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Betreuung und Nutzung eines Wohnheimes des Oberstufenzentrums sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Wohnheimsatzung)	52
Bekanntmachungen anderer Stellen	
Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	
Bekanntmachung zum Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	55
Bekanntmachung der Bilanz zum 31.12.2017 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	56
Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2018	57

~~Bekanntmachung der Gebührenordnung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spreewald 59~~

**Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**

Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des
Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und
Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) 60

~~Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die
dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen 64~~

~~Impressum 67~~

Digitale Daten werden in der Regel per Email versandt oder als Download zur Verfügung gestellt.

Die Gebührenschuld wird per Vorkasse fällig. Nach Eingang der Zahlung erfolgt die Erbringung der kostenpflichtigen Leistung. Anfallende Porto- und Verpackungskosten werden als Auslagen in voller Höhe gesondert berechnet.

Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit es sich um die Bereitstellung von Arbeitsmaterialien gemäß Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) handelt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und setzt die Gebührenordnung vom 12.05.2014 außer Kraft.

Seelow, 19.11.2018


Gernot Schmidt
Vorsitzender

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 03.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland – Abwassergebührensatzung (AGS) – vom 11. Januar 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 29. Januar 2010, Seite 22 und Amtsblatt für den Landkreis-Märkisch Oderland Nr. 1 vom 26. Januar 2010, Seite 23), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 05.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 18-1 vom 23. Dezember 2016, Seite 3 und Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 20. Dezember 2016, Seite 53) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des § 2 Abwassergebührensatzung

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

8. Die Leistungsgebühr beträgt

- a) für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,20 € pro m³.
- b) für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,53 € pro m³.

Artikel 2 Änderung des § 4 Abwassergebührensatzung

§ 4 Abwassergebührensatzung (Gebühreuzuschläge) wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühreuzuschläge

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich stark verschmutztes Abwasser eingeleitet wird, werden zu dem Gebührensatz nach § 2 Absatz 8 Zuschläge (Z 1) erhoben. Stark verschmutztes Abwasser im Sinne von Satz 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentration den Grenzwert von 1.500 mg/l CSB oder 400 mg/l abfiltrierbare Stoffe überschreitet. Diese Zuschläge (Z 1) werden auf die Gebühr nach § 2 Abs. 8 AGS erhoben und betragen bei Überschreitung mindestens eines der genannten Grenzwerte

- um mehr als 20 % 50 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)
- um mehr als 100 % 100 % des Gebührensatzes (Leistungsgebühr)

Dabei wird das Vorliegen einer Überschreitung und der Grad der Überschreitung nach Maßgaben des § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung festgestellt und überwacht. Der Aufwandsersatz für die Abwasseruntersuchungen durch den Zweckverband erfolgt mittels Kostenersatz; § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung gilt entsprechend.

(2) Für Grundstücke, die gem. §§ 4 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (nachfolgend als BS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für einen der Herstellungsbeiträge gem. § 3 BS unterliegen und für die zum Stichtag kein Herstellungsbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS an den Zweckverband gezahlt wurde, wird ein Zuschlag (Z 2) zur Leistungsgebühr Schmutzwasser für die Dauer des kalkulatorischen Auflösungszeitraums der Herstellungsbeiträge i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 5 BbgKAG erhoben.

In den Fällen, in denen ein Herstellungsbeitragsbescheid durch den Zweckverband nach Ablauf der Festsetzungsfrist oder wegen Eintritt eines Erhebungsverbotes wieder aufgehoben und der Herstellungsbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird ebenfalls der Zuschlag (Z 2) nach Satz 1 erhoben. Die Erhebung des Zuschlages (Z 2) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die nicht mehr vollstreckt werden dürfen.

Stichtag ist der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017. Der Zuschlag (Z 2) beträgt 1,25 €/m³.

Wurde der Herstellungsbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst entrichtet (etwa bei Zahlung auf einen Verbesserungsbeitragsbescheid), wird der Zuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der erfolgten Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) durch den Zweckverband. Der Zuschlagsbetrag nach Satz 5 wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung im Verhältnis der Beitragsgesamtforderung zum Zahlungsstand (Gesamtbetrag aller Teilzahlungen zum Stichtag) erhoben; dazu wird die Differenz des Herstellungsbeitrages (Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 5 und 6 BS) zur Höhe der Teilzahlung ermittelt und ins Verhältnis zum Gebührenzuschlagsbetrag (Z 2) nach Satz 5 und dem Herstellungsbeitrag gesetzt. Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B Herstellungsbeitrag
(in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 5 und 6 BS, in €)

C Zahlungsstand (in €)

Z Zuschlagsbetrag „Z 2“ gem. Satz 5 (in €/m³)

A anteiliger Zuschlag (in €/m³)


$$A = \frac{(B-C) \times Z}{B}$$

Der sonach ermittelte anteilige Zuschlagsbetrag (€/m³) wird auf den nächsten vollen Cent (je m³) abgerundet.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Seelow, den 18.12.2018
Ort, Datum


Schröder
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 02.12.2018 ausgefertigten 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde 02.12.2018

Ort, Datum



Schröder

Verbandsvorsteher